

Sitzungsvorlage

SV-11-0025

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 01.13.65-04	09.10.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	05.11.2025	

Betreff **Wahl von Vertreterinnen/Vertretern des Kreises Coesfeld in die EUREGIO-Zweckverbandsversammlung**

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Coesfeld benennt die folgenden vier Vertreterinnen/Vertreter und deren Stellvertretungen für die EUREGIO-Verbandsversammlung:

	Mitglied	Stellvertretung
1	Verwaltung	
2	CDU	
3	GRÜNE	
4	SPD	

I. Sachdarstellung

Die Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Coesfeld in der EUREGIO-Verbandsversammlung sind gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) für deren Wahlzeit aus der Mitte des Kreistages oder aus den Dienstkräften der Kreisverwaltung zu bestellen. Hierzu muss der Landrat oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Mitarbeiter/in der Kreisverwaltung zählen.

1. Aktuelle Vertreterinnen/Vertreter

Als Vertreterinnen/Vertretern in der Verbandsversammlung des EUREGIO Zweckverbandes wählte der Kreistag folgende Personen:

Ordentliches Mitglied:

1. KD Dr. Linus Tepe (Verwaltungsvertreter)
2. Ktabg. Prof. Dr. Gochermann (CDU)
3. Ktabg. Vogelpohl (GRÜNE)
4. Ktabg. Ley (SPD)

Stellvertreter/in:

1. Mathias Raabe (MA Kreis Coesfeld)
2. Ktabg. Leufgen (CDU)
3. Ktabg. Raack (GRÜNE)
4. Ktabg. Seiwert (SPD)

2. Vom Kreistag des Kreises Coesfeld in die EUREGIO-Zweckverbandsversammlung nun zu entsendende Vertreterinnen/Vertreter

In die EUREGIO-Verbandsversammlung sind vom Kreistag des Kreises entsprechend dem Beitrags-schlüssel (Art. 8 Abs. 3 der Satzung) vier Vertreterinnen/Vertreter zu entsenden. Für diese ist jeweils eine Stellvertretung zu benennen.

Gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW muss, wenn mehr als ein/e Vertreter/in des Kreises für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten zu entsenden ist, der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen.

Die Kreistagsfraktionen werden gebeten, für die Vertreterinnen/Vertreter des Kreises und die Stellvertretungen Wahlvorschläge zu unterbreiten. Es gelten die Grundsätze des Verhältniswahlrechts.

Aufgrund der Sitzverteilung im Kreistag ergibt sich folgende Verteilung:

Verwaltung Kreis Coesfeld:	1 Sitz
CDU:	1 Sitz
Grüne:	1 Sitz
SPD:	1 Sitz.

II. Entscheidungsalternativen

Keine

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Entschädigungsregelungen.

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-11-0025**

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs. 5 KrO NRW.